



📅 28.11.2020

QUARANTÄNE

# Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation



## Wann muss ich in Quarantäne oder Isolation?

Die Corona-Verordnung Absonderung tritt am 28. November 2020 in Kraft. Sie trifft Regelungen zur Quarantäne und Isolierung im Krankheitsfall. Die Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikogebieten besteht weiterhin.

### Was bedeutet Quarantäne?

In Quarantäne begeben sich, wenn ich direkten Kontakt zu einer an Corona erkrankten Person hatte. Die Quarantäne endet nach frühestens 10 Tagen\*.  
\*ab 1. Dezember 2020

### Was bedeutet Isolation?

In Isolation begeben sich, wenn ich selbst typische Corona-Symptome habe und eine Erkrankung vermutet wird. Die Isolation endet nach frühestens 10 Tagen.

### Ich fühle mich krank.

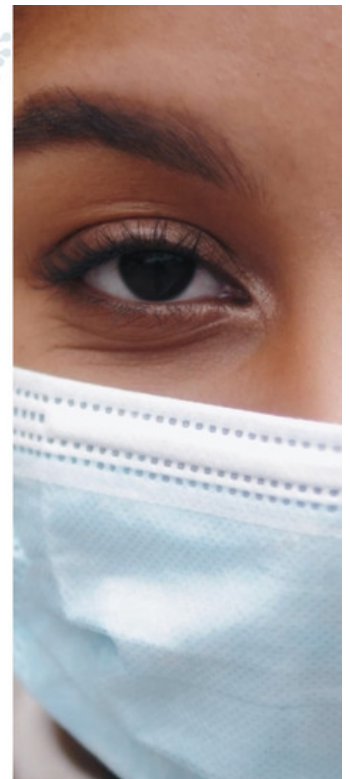
**Empfehlung:** Wenn Sie **typische Corona-Symptome** haben, begeben Sie sich sofort in Isolation. Gehören Sie zu einer Risikogruppe oder haben zunehmende Beschwerden wenden Sie sich telefonisch an den Hausarzt oder unter 116 117 an den kassenärztlichen Notdienst.

### Ich habe Symptome und bei mir wurde ein PCR-Test durchgeführt.

**Pflicht:** Begeben Sie sich sofort in Isolation und warten Sie dort das Testergebnis ab.

### Wie lange muss ich in Isolation?

Die Isolation endet, sobald ein **negativer PCR-Test** vorliegt.



**Mit der Corona-Verordnung Absonderung sind die Quarantäne- und Isolationsregeln für Baden-Württemberg einheitlich festgelegt.**

[Corona-Verordnung Absonderung](#)

[Meldung: Neue Corona-Verordnung zu Quarantäne und Isolation](#)

## Antworten auf häufige Fragen zur Corona-Verordnung Absonderung

## Gibt es einen Unterschied zwischen Absonderung, Isolation und Quarantäne? ✓

Absonderung ist ein Oberbegriff und umfasst sowohl die Isolation als auch die Quarantäne. Egal welche Form der Absonderung für die einzelne Person zutrifft, Isolation oder Quarantäne, gilt für die von der **CoronaVO Absonderung** geregelten Fälle immer, dass die betroffene Person sich von der Allgemeinheit zum Schutze vor Infektionen mit dem Coronavirus fernzuhalten hat. In der Regel erfolgt dies durch Absonderung in der eigenen Häuslichkeit. Wir verwenden daher im Weiteren den allgemeinen Begriff „Absonderung“.

---

## Was ist eine Kontaktperson der Kategorie I? ✓

Kontaktpersonen der Kategorie I sind nach der **Definition des Robert-Koch-Instituts (RKI)** Personen, die auf Grund eines engeren Kontakts zu einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person ein höheres Infektionsrisiko haben. Das kann zum Beispiel bei einem mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt zu der positiv getesteten Person der Fall sein, bei Anhusten/Anniesen oder in Situationen, bei denen die Aufnahme von infektiösen Aerosolen sehr wahrscheinlich ist (Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben ohne adäquate Lüftung). Die Einstufung erfolgt durch das Gesundheitsamt nach Befragung der positiv getesteten Person.

---

## Was ist eine Kontaktperson der Kategorie „Cluster-Schüler“? ✓

Kontaktpersonen der Kategorie „Cluster-Schüler“ sind Schüler, die ausschließlich im Schulkontext mit einer positiv getesteten Schülerin oder einem positiv getesteten Schüler aus der eigenen Schulklasse oder Kursstufe Kontakt hatten.

Die zuständige Behörde entscheidet bei einem positiv getesteten Schüler über die Einstufung der weiteren Schüler der Schulklasse oder Kursstufe als Kontaktperson Cluster-Schüler. Die zuständige Behörde soll im Rahmen ihrer Einstufungsentscheidung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, insbesondere die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie das regelmäßige Lüften.

Sofern ein Mitschüler außerhalb des Schulkontextes bis zu zwei Tage vor Symptombeginn des positiv getesteten Schülers enge Kontakte zu diesem hatte, erfolgt die Einstufung als Kontaktperson der Kategorie I.

---

## Wann muss ich mich absondern und woher erfahre ich dies? ✓

Sie müssen sich in folgenden Fällen unverzüglich in Absonderung begeben:

- wenn Sie positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind,
- wenn Sie auf Ihr Testergebnis warten (gilt nur für Personen, die aufgrund von Symptomen getestet wurden),
- wenn ein Haushaltsangehöriger Ihnen mitteilt, dass er positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde,

- wenn die zuständige Behörde Ihnen mitgeteilt hat, dass Sie eine Kontaktperson der Kategorie I sind,
- wenn die Schulleitung oder die zuständige Behörde Ihnen mitgeteilt hat, dass Sie eine Kontaktperson der Kategorie „Cluster-Schüler“ sind.

Hierzu erfolgt keine offizielle Aufforderung zur Absonderung. In den oben genannten Fällen müssen Sie sich eigenständig aufgrund der **CoronaVO Absonderung** absondern.

Sie erhalten im Nachgang eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (unter anderem zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG). Die Zustellung kann einige Tage dauern.

---

## Ab wann gilt die Quarantänedauer von 10 Tagen statt wie bisher 14 Tagen? ✓

Für Personen, die sich bereits in Quarantäne befinden, wird die Quarantänedauer nicht nachträglich geändert.

Die neue Regelzeit von 10 Tagen gilt ab dem 2. Dezember 2020, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Corona-Verordnung Absonderung.

Ab dem 2. Dezember 2020 gilt damit für alle betroffenen Personengruppen einheitlich eine Absonderungsdauer von 10 Tagen.

Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler haben ab dem fünften Tag die Möglichkeit, die Quarantäne mittels negativen Tests auf das Virus SARS-CoV-2 frühzeitig zu beenden.

---

## Ich bin positiv getestet. Muss ich meine Kontakte benachrichtigen? ✓

Sie müssen Ihre Haushaltsangehörigen über Ihr positives Testergebnis informieren und diese müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.

Darüber hinaus besteht keine Pflicht zur Benachrichtigung Ihrer weiteren Kontakte außerhalb des Haushaltes. Es ist aber sinnvoll eine Liste zu erstellen mit Personen, zu denen Sie engen Kontakt in den letzten 10 Tagen hatten. Bei einem positiven Ergebnis eines Antigentests können Sie auch von sich aus Kontakt zu Ihrem Gesundheitsamt aufnehmen. Sie müssen jedoch auf Nachfrage des Gesundheitsamtes Ihre weiteren Kontaktpersonen benennen. Die Gesundheitsämter nehmen eigenständig Kontakt zu Personen auf, die daraufhin als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft werden.

Sie können Ihre Kontakte auf freiwilliger Basis bereits über das positive Testergebnis informieren, damit diese ihrerseits Kontakte bestmöglich reduzieren können. Für die Kontaktpersonen ergibt sich jedoch vor Mitteilung durch die zuständigen Behörden keine Absonderungsverpflichtung.

---

## Ich habe Fieber, muss ich mich direkt in Absonderung begeben? ✓

Nein, sie müssen sich nicht direkt absondern. Fieber zählt jedoch zu den typischen COVID-19 Symptomen. Es wird daher geraten, einen Arzt/eine Ärztin telefonisch zu kontaktieren. Der Arzt/die Ärztin beurteilt den Schweregrad Ihrer Erkrankung. Falls notwendig erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Auf Basis der ärztlichen Beurteilung erfolgt ggf. ein Test auf das Virus SARS-CoV-2.

Beachten Sie bitte folgende Grundregeln: Bleiben Sie zu Hause und reduzieren Sie direkte Kontakte, besonders zu Risikogruppen. Halten Sie über 1,5 Meter Abstand und tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung, wo dies empfohlen ist. Achten Sie auf Ihre Händehygiene sowie die Anwendung der Husten- und Niesregeln.

---

Ich bin positiv auf SARS-CoV-2 getestet und begeben mich aufgrund der Verordnung in Absonderung. Von wem und wann erfahre ich, wie lange meine Absonderung dauert? ▼

Sie erfahren von der zuständigen Ortspolizeibehörde, wann genau Ihre Absonderung (in diesem Fall „Isolation“) endet. Ihnen wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, die die Dauer der Absonderung angibt. Es kann mehrere Tage dauern, bis Sie diese erhalten. In der Regel dauert Ihre Absonderung mindestens 10 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Testvornahme beziehungsweise ab Symptombeginn (je nachdem was zeitlich zuerst vorlag). Zudem müssen Sie mindestens 48 Stunden symptomfrei sein. Über Ihre Symptomfreiheit entscheidet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit Ihnen.

---

Ich bin Haushaltsangehöriger einer positiv getesteten Person. Von wem und wann erfahre ich, wie lange ich in Absonderung bleiben muss? ▼

Sie erfahren die genaue Dauer Ihrer Absonderung (in diesem Fall „Quarantäne“) über die zuständige Ortspolizeibehörde. Ihnen wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, die die Dauer der Absonderung angibt. Es kann mehrere Tage dauern, bis Sie diese erhalten. In der Regel dauert Ihre Absonderung 10 Tage. Sollten Sie während Ihrer Absonderung selbst positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden, verlängert sich Ihre Absonderung entsprechend um die Zeitdauer der Isolation.

---

Ein Mitglied meines Haushalts ist positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden. Muss ich jetzt sofort in Absonderung? ▼

Ja, Sie müssen sich ebenfalls unverzüglich in Absonderung begeben, wenn Sie von dem positiven Testergebnis Ihres Haushaltsmitglieds erfahren haben. Dazu ist keine weitere Anordnung der zuständigen Behörde erforderlich.

Für Personen, die in der Vergangenheit bereits positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind beziehungsweise die Erkrankung COVID-19 bereits durchgemacht haben, gilt folgende Ausnahmeregel: Wenn Sie aktuell keine typischen Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, müssen Sie sich nicht absondern, während Ihr Haushaltsangehöriger in Absonderung ist.

---

## Warum müssen Haushaltsangehörige in Absonderung? ✓

Bei Menschen, die zusammen in einem Haushalt leben, ist das Ansteckungsrisiko höher. In den meisten Fällen kann durch den regelmäßigen Aufenthalt in den gleichen Wohnräumen und dem oftmals engen Umgang unter Haushaltsangehörigen von einer hohen Wahrscheinlichkeit der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ausgegangen werden.

---

## Ich habe zwei Wohnsitze. Wer sind nun meine Haushaltsangehörigen? ✓

Im Sinne des Infektionsschutzes kommt es darauf an, wo Sie sich regelmäßig aufhalten. Je häufiger und regelmäßiger Sie Kontakt mit einer Personengruppe haben, desto wahrscheinlicher haben Sie sich bei dieser angesteckt oder stecken diese selbst an.

Alle Personen, mit denen Sie in den letzten 10 Tagen vor Ihrer bzw. deren Testung/Symptombeginn faktisch in einem Haushalt gelebt haben, sind als Ihre Haushaltsangehörigen anzusehen. Dies kann beispielsweise auch eine Wohngemeinschaft sein oder der regelmäßige Aufenthalt beim Lebenspartner, mit dem man keine gemeinsame Wohnung unterhält.

---

## Ich bin/mein Kind ist Kontaktperson der Kategorie „Cluster-Schüler“. Wann endet die Absonderung? ✓

Die Absonderung (in diesem Fall „Quarantäne“) für Kontaktpersonen der Kategorie „Cluster-Schüler“ dauert in der Regel 10 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Schülerin oder dem positiv getesteten Schüler. Die Quarantäne kann frühzeitig beendet werden, wenn ein Test, der frühestens am fünften Tag der Quarantäne durchgeführt wird, negativ ausfällt. Zum Zweck der Testung ist das Verlassen der Wohnung gestattet, dabei ist besonders auf Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedecken und Mindestabstand zu anderen Personen) zu achten. Der Nachweis des negativen Testergebnisses muss 10 Tage aufbewahrt werden und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

---

## Ich war einige Tage nicht zuhause. Während dieser Zeit ist ein Haushaltsangehöriger positiv auf Corona getestet worden. Muss ich mich in Absonderung begeben? ✓

Wenn Sie mit der positiv getesteten Person in den letzten 10 Tagen vor deren Testung oder Symptombeginn faktisch in einem Haushalt gelebt haben (Haushaltsangehörige können auch die Mitbewohner einer Wohngemeinschaft oder der Lebenspartner sein, mit dem man keine gemeinsame Wohnung hat), müssen Sie sich in Absonderung begeben. Nach Möglichkeit sollte das dort erfolgen, wo Sie sich aktuell aufhalten. Sofern das nicht möglich ist, sollten Sie sich möglichst per PKW direkt nach Hause begeben.

Als Haushalt ist dabei beispielsweise auch eine Wohngemeinschaft oder der regelmäßige Aufenthalt beim Lebenspartner zu betrachten, mit dem man keine gemeinsame Wohnung unterhält.

---

Mein Sohn/meine Tochter war einige Tage nicht zuhause und wurde währenddessen bzw. nach Rückkehr positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Muss ich nun als Haushaltsmitglied in Absonderung? ✓

Alle Personen, mit denen Sie in den letzten 10 Tagen vor Ihrer beziehungsweise deren Testung/Symptombeginn faktisch in einem Haushalt gelebt haben, sind als Ihre Haushaltsangehörigen anzusehen. Entscheidend ist in diesem Fall folglich, wann Sie zuletzt mit Ihren Kindern faktisch zusammengewohnt haben.

---

Ich bin seit einer Woche in Absonderung. Jetzt ist einer meiner Haushaltsangehörigen ebenfalls positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden. Muss ich nun länger in Absonderung bleiben? ✓

Nein. In solchen Fällen gibt es keine „Kettenabsonderung“. Sofern Sie selbst keine Symptome entwickeln, endet die Absonderung, wenn der Ihnen mitgeteilte Absonderungszeitraum abgelaufen ist.

---

Ein Bekannter ist positiv getestet und sagt mir, ich sei seine Kontaktperson. Muss ich mich in Absonderung begeben? ✓

Nein, Sie müssen sich erst in Absonderung begeben, wenn Ihnen von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird, dass Sie als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden. Es wird dennoch angeraten, Ihre Kontakte bestmöglich zu reduzieren.

---

Ein Mitglied meines Haushaltes muss in Absonderung, weil er/sie Kontaktperson der Kategorie I ist. Muss auch ich jetzt in Absonderung? ✓

Nein. Die Absonderungspflicht für Kontaktpersonen der Kategorie I wird immer aus Sicht des positiv getesteten Falls (Quellfall) bewertet. Damit wären Sie in diesem Fall keine Kontaktperson der Kategorie I.

Sollte Ihr Haushaltsmitglied selbst positiv getestet werden, so müssen Sie sich ab diesem Zeitpunkt ebenfalls unverzüglich in Absonderung begeben.

---

Ich muss in Absonderung, weil ich Kontaktperson der Kategorie I bin. Wie muss ich mich meinen Haushaltsangehörigen gegenüber verhalten? ✓

Sie sollten sich in diesem Fall an die Handlungsempfehlungen des Robert Koch-Instituts halten. Diese sind abrufbar unter: <https://www.rki.de/covid-19-quarantaene>

---

Ich muss in Absonderung, weil ich positiv getestet wurde. Wie muss ich mich meinen Haushaltsangehörigen gegenüber verhalten? ▼

Sie sollten sich in diesem Fall an die Handlungsempfehlungen des Robert Koch-Instituts halten. Diese sind abrufbar unter: <https://www.rki.de/covid-19-isolierung>

---

Ich muss als Haushaltsangehöriger in Absonderung. Während meiner Absonderung werde ich selbst positiv getestet. Verlängert sich dadurch meine Absonderungsdauer? Und wie wirkt sich mein positiver Test auf meine anderen Haushaltsangehörigen aus? ▼

Ja, wenn Sie während Ihrer Absonderung selbst positiv getestet werden, verlängert sich Ihre Absonderungsdauer. In der Regel verlängert sie sich um einen Zeitraum von 10 Tagen ab Testzeitpunkt beziehungsweise Symptombeginn. Zudem müssen Sie mindestens 48 Stunden symptomfrei sein. Über Ihre Symptomfreiheit entscheidet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit Ihnen.

---

Muss ich mich nach einer Warnung "Erhöhtes Risiko" (rote Meldung) durch meine Corona-Warn-App direkt in Absonderung begeben? ▼

Nein. Die Corona-Warn-App (CWA) zeigt bei einer roten Meldung lediglich die Wahrscheinlichkeit an, dass Sie eine Risikobegegnung hatten. Folgen Sie bei einer CWA-Warnmeldung den weiteren Empfehlungen und nehmen Sie Kontakt zu medizinischem Fachpersonal auf. Dort erhalten Sie Informationen zum weiteren Vorgehen.

Weitere Informationen zur CWA finden Sie auf den Webseiten der Bundesregierung:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

---

Ich muss mich absondern, weil ein Mitglied meines Haushalts positiv getestet wurde. Mein Arbeitgeber verlangt, dass ich weiterhin zur Arbeit komme, bis ich einen schriftlichen Nachweis habe. Was soll ich tun? ▼

Aufgrund der Verordnung müssen Sie sich in diesem Fall absondern. Weisen Sie Ihren Arbeitgeber darauf hin, dass Sie im Nachgang die Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde vorlegen. Je nach aktueller Infektionslage kann die Zustellung der Bescheinigung mehrere Tage dauern. Sie haben in der Regel einen Entschädigungsanspruch ab dem Tag, an dem Sie sich in Absonderung begeben mussten.

---

Kann ich von meinem Arbeitgeber gekündigt werden, weil ich in ▼

## Absonderung bin und nicht zur Arbeit kommen kann?

Nein. Die Absonderung ist als angeordnete beziehungsweise per Verordnung geregelte Infektionsschutzmaßnahme kein Kündigungsgrund für den Arbeitgeber.

---

## Bin ich während meiner Absonderung krankgeschrieben? ✓

Nein, Sie werden nicht pauschal für die Dauer der Absonderung krankgeschrieben. Eine ärztliche Krankschreibung erfolgt in Abhängigkeit davon, ob Sie Symptome haben. Der Arzt/die Ärztin beurteilt Ihren Gesundheitszustand. Falls notwendig erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Sie erhalten allerdings in jedem Absonderungsfall eine Bescheinigung von Ihrer Ortspolizeibehörde, die Sie benötigen, um gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend machen zu können. Die Zustellung kann einige Tage dauern.

---

## Von wem bekomme ich während der Absonderung Ersatz für mein entgangenes Gehalt? ✓

Den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg wurde die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen zur Entschädigung für Verdienstauffälle nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 56, 57 und 58 IfSG) übertragen. Weitere Informationen zu Entschädigungen im Absonderungsfall finden Sie unter: <https://ifsg-online.de/index.html>

Darüber hinaus können Sie sich per E-Mail oder per Telefon an die hierfür zuständigen Behörden wenden:

Tübingen: 0711 218200601 / [entschaedigung-ifsg@rpt.bwl.de](mailto:entschaedigung-ifsg@rpt.bwl.de)

Freiburg: 0761 208 4600 / [entschaedigung-ifsg@rpf.bwl.de](mailto:entschaedigung-ifsg@rpf.bwl.de)

Stuttgart: 0711 904 - 39777 / [entschaedigung-ifsg@rps.bwl.de](mailto:entschaedigung-ifsg@rps.bwl.de)

Karlsruhe: 0721 926 - 8828 / [entschaedigung-ifsg@rpk.bwl.de](mailto:entschaedigung-ifsg@rpk.bwl.de)

---

## Kann ich in einem Notfall die Räumlichkeiten, in denen ich mich abgesondert habe, verlassen? ✓

Sie dürfen die Räumlichkeiten, in denen Sie sich abgesondert haben, verlassen, wenn dies aus gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist. Dazu zählen insbesondere medizinische Notfälle und andere Gefahren für Leben oder Gesundheit (zum Beispiel ein Hausbrand). Außerdem sind auch notwendige, nicht aufschiebbare Arztbesuche erlaubt. Auch für eine Testung auf SARS-CoV-2 dürfen Sie die Räumlichkeiten verlassen.

Beim Verlassen sind Schutzmaßnahmen zu treffen, wie zum Beispiel das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Personen, mit denen man in Kontakt tritt, zum Beispiel Arzt, Rettungskräfte, Feuerwehr, sind über die Absonderung und deren Grund (zum Beispiel Symptome, positiver Test) vorsorglich zu informieren.



---

Darf ich mich während meiner Absonderung in meinem Garten aufhalten? ✓

Das ist grundsätzlich möglich, sofern der Garten zum vorübergehenden Aufenthalt während der Absonderung geeignet ist. Dabei kommt es darauf an, ob Sie sich dort auch wirklich absondern können, also keine Kontakte zu anderen Personen haben. Offene, freizugängliche oder gemeinschaftlich genutzte Gartenanlagen sind dementsprechend in der Regel zum Aufenthalt während der Absonderung nicht geeignet.

---

Ich werde während meiner Absonderung Opfer von häuslicher Gewalt. Ist es möglich die Absonderung in einer Gewaltschutzeinrichtung o. ä. zu verbringen? ✓

Das ist grundsätzlich möglich. Bitte klären Sie mit der entsprechenden Einrichtung, ob die Absonderung dort erfolgen kann.

---

Ich bin alleinstehend und befinde mich in Absonderung. Ich habe niemanden, der mich versorgt. Wo bekomme ich Hilfe? ✓

Bitten Sie Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn darum, Ihnen zu helfen. Sie können Lebensmittel, Medikamente oder Sonstiges einfach vor Ihrer Tür abstellen. Unterstützung bieten gegebenenfalls auch die Feuerwehr, das Technische Hilfswerk (THW) oder ehrenamtlich Helfende in Ihrer Stadt/Gemeinde. Informieren Sie sich auf den Internetseiten Ihrer Stadt/Gemeinde. Oftmals werden auch Telefon-Hotlines angeboten.

---

Muss ich Verstöße anderer gegen die Absonderungspflicht melden? ✓

Nein. Für die Bevölkerung besteht allgemein keine Pflicht zur Meldung von Verstößen gegen die Verordnung.

---

Was ist der Unterschied zwischen einem PCR- und einem Antigentest? ✓

Bei der **PCR-Testung** wird das Erbmaterial der Viren so stark vervielfältigt, dass es nachgewiesen werden kann, auch wenn es nur in geringen Mengen vorkommt. Zunächst muss bei den Betroffenen ein Abstrich gemacht werden. Die Viren vermehren sich in den Schleimhäuten im Nasen-/Rachenraum. Daher wird mit einem speziellen Tupfer an der Rachenhinterwand abgestrichen.

**Antigen-Tests**, die Eiweißstrukturen von SARS-CoV-2 nachweisen, funktionieren nach einem ähnlichen Prinzip wie Schwangerschaftstests. Dazu wird eine Probe von einem Nasen-Rachen-Abstrich auf einen Teststreifen gegeben. Falls das SARS-CoV-2 Virus in der Probe enthalten ist, reagieren die Eiweißbestandteile des Virus mit dem Teststreifen und eine Verfärbung auf dem Teststreifen wird sichtbar. Das Testergebnis liegt zeitnah (in weniger als 30 Minuten) vor.

---

## Wer kontrolliert die Einhaltung der Absonderung? ✓

Die Einhaltung der Absonderung wird stichprobenartig von den Ortspolizeibehörden (Ordnungsämter der Gemeinden) kontrolliert. Die Nichteinhaltung der Absonderungsbestimmungen kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

---